

Art. 1 § 32 PSG Angaben in Geschäftsbriefen und Bestellscheinen

PSG - Privatstiftungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

§ 32.

Für die Privatstiftung gilt § 14 HGB mit der Maßgabe, daß auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Privatstiftung und der Stiftungsvorstand anzugeben sind.

In Kraft seit 01.09.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at